

Sachdokumentation:

Signatur: DS 652

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/652



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Communiqué

26. Juni 2017

Schutzsuchende aus Eritrea nicht in die Nothilfe drängen

Eritreerinnen und Eritreer, die bei uns Schutz suchen, haben ein Anrecht auf eine differenzierte, ihrer konkreten Gefährdungssituation entsprechende Entscheidung. Der Synodarat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn teilt die Sorgen von Kirchgemeinden, die Asylsuchende aus Eritrea begleiten. Eine Asylpraxis, die eine ganze Menschengruppe in die Strukturen der Nothilfe drängt, ist der humanitären, christlichen Tradition der Schweiz unwürdig.

Seit einigen Jahren kommen viele Menschen aus Eritrea nach Europa und stellen Asylgesuche, auch in die Schweiz. Die Asylpraxis der Schweiz zu Eritrea ist umstritten. Dass die illegale Ausreise aus Eritrea alleine nicht mehr genügt, um die Flüchtlingseigenschaft zu erhalten, wurde vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Ob aber die im Falle einer Rückkehr drohende Einziehung in den militärischen oder zivilen Nationaldienst das Verbot von Zwangsarbeit oder das Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung verletzen würde, muss in einem Grundsatzurteil geklärt werden. Wird dies bejaht, ist der Vollzug der Wegweisung unzulässig und die Betroffenen müssen vorläufig aufgenommen werden. Andernfalls werden viele schutzsuchende Personen im System der Nothilfe landen.

Viele Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn begleiten und unterstützen Asylsuchende und Flüchtlinge. Die Kirchgemeinden sind in grosser Sorge wegen der neuen Praxis des Staatssekretariats für Migration (SEM) zu Eritrea. Viele Beschwerden sind hängig. Die Kirchgemeinden kennen auch Eritreerinnen und Eritreer, die nun mit Nothilfe leben müssen oder untergetaucht/weitergereist sind. Freiwillig reist niemand nach Eritrea zurück oder nur in ganz speziellen Einzelfällen. Eine zwangsweise Rückführung ist mangels Rückkehrabkommen nicht möglich. Es gibt zurzeit auch keine Möglichkeiten, die Sicherheit von Rückkehrenden in Eritrea überprüfen zu können.

Nothilfe bedeutet ein Bett in einem Kollektivzentrum, Krankenversicherung und Fr. 8.- pro Tag für Essen und alle alltäglichen Bedürfnisse. Menschen in der Nothilfe haben striktes Arbeitsverbot und riskieren bei einer Polizeikontrolle Anzeigen und Bestrafungen wegen illegalem Aufenthalt. Die Nothilfe sollte höchstens für eine kurze Übergangsphase nötig und möglich sein. Wenn Menschen über Jahre in diesen Strukturen ohne Perspektiven und unter ständigem Druck (über)leben müssen, werden viele antriebslos und krank. Das System ist unmenschlich. Zudem entstehen dem Staat hohe Kosten.

Der Synodarat teilt die Sorgen der Kirchgemeinden und unterstützt deren Anliegen. Er tritt ein für eine menschenrechtskonforme Praxis, die nicht primär darauf abzielt, dass Schutzsuchende auf andere europäische Staaten ausweichen. Eine Praxis, die eine ganze Menschengruppe in die Strukturen der Nothilfe drängt, ist der humanitären Tradition der Schweiz unwürdig.

Anhang: «Neue Praxis zu Eritrea – die rechtliche Situation nach dem Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2017» (Arbeitsgruppe aus Vertretungen von Kirchgemeinden)